

Richtlinie zur Förderung des Eigentumserwerbs für Familien an Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Südlich Westerwischstrom“

§ 1

Zuwendungszweck der Förderung

- (1) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Stadt Cuxhaven aus Haushaltsmitteln zur finanziellen Unterstützung von Familien und zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Cuxhaven als familienfreundlicher Wohnort Familien einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bei dem Erwerb eines Wohnbaugrundstückes für den Bau eines Einfamilienhauses in dem Baugebiet „Südlich Westerwischstrom“, 4. Bauabschnitt.
- (2) Die Förderung gilt auch für den Fall, dass weitere Bauabschnitte in dem Baugebiet „Südlich Westerwischstrom“ entwickelt werden.
- (3) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss pro Kind pro m² Grundstücksfläche. Es werden maximal zwei Kinder berücksichtigt.
- (4) Reichen die städtischen jährlichen Haushaltsmittel eines Haushaltsjahres nicht aus, kann über den jeweiligen Förderantrag im darauffolgenden Haushaltsjahr neu entschieden werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Cuxhaven entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt ist der Käufer oder sind die Käufer des Wohnbaugrundstückes, der oder die Teil einer Familie gemäß Absatz 2 ist oder sind.
- (2) Familie ist eine aus einem Elternpaar oder einem Elternteil und mindestens einem leiblichen oder adoptierten Kind bestehende Lebensgemeinschaft.
- (3) Das zu berücksichtigende Kind bzw. die zu berücksichtigenden Kinder dürfen zum Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen in dem Wohnhaus auf dem geförderten Wohnbaugrundstück mit Hauptwohnsitz auf Dauer einziehen.
- (4) Berücksichtigt werden auch Kinder, die innerhalb von zwei Jahren nach Beurkundung des Grundstückskaufvertrages geboren werden.

§ 3

Antragsverfahren, Nachweise

- (1) Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann vor Beurkundung des Grundstückskaufvertrages gestellt werden.
- (2) Als Nachweis ist dem Antrag eine Kopie der Geburtsurkunde des jeweiligen Kindes beizufügen.
- (3) Des Weiteren ist der Zuschussempfänger verpflichtet, den Einzug in das bezugsfertige Wohnhaus innerhalb von zwei Jahren auf dem geförderten Wohnbaugrundstück durch Vorlage der Meldebescheinigung anzuzeigen.
- (4) Anträge können in der Regel online über die Internetseite der Stadt Cuxhaven www.cuxhaven.de gestellt werden oder sind in Ausnahmefälle an folgende Adresse zu richten:

Stadt Cuxhaven

Fachbereich 3

Abteilung 3.1 – Grundstücks- und Gebäudemanagement

Rathausplatz 1

27472 Cuxhaven.

- (5) Die Leistung des Zuschusses erfolgt nach Beurkundung des Grundstückskaufvertrages.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach Beurkundung bezugsfertig zu bebauen. Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn der Einzug in das Objekt zumutbar ist. Erforderlich sind dazu unter anderem eine sichere Begehbarkeit des Gebäudes und das Vorhandensein der sanitären Einrichtung (Toilette, Dusche/ Bad).

Die Stadt Cuxhaven kann auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist verlängern.

- (2) Darüber hinaus ist der Zuschussempfänger verpflichtet, das neu zu errichtende Gebäude 10 Jahre als Familie zu bewohnen.

- (3) Eine Weiterveräußerung des geförderten Wohnbaugrundstückes oder Teile davon, ist vor Ablauf von 10 Jahren nach Beurkundung des Grundstückskaufvertrages nicht zulässig. Eine Vermietung ist ebenfalls nicht zugelassen.

Die Stadt Cuxhaven kann auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist verkürzen.

§ 5

Höhe der Förderung

(1) Der Zuschuss berechnet sich gemäß § 1 Absatz 3 für das erstgeborene Kind 5 € pro m²,

zweite Kind 10 € pro m² Grundstücksfläche.

(2) Bei der Berechnung des Zuschusses werden als Grundstücksfläche Privatzuwegungen anteilig berücksichtigt. Wallflächen werden nicht berücksichtigt, da sie unentgeltlich übertragen werden.

§ 6

Rückzahlungsverpflichtung

(1) Für den Fall, dass der Zuschussempfänger den Nachweis über den Einzug durch eine Meldebescheinigung nicht erbringt (§ 3 Absatz 3) oder gegen eine Voraussetzung aus § 4 verstößt, kann der Zuschuss von dem Zuschussempfänger anteilig entsprechend der von den zehn Jahren noch nicht vergangenen Zeit (volle Jahre) an die Stadt Cuxhaven zurückgefordert werden. Maßgeblich für die Berechnung der Rückzahlung ist der Tag der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages.

(2) Für Kinder, die mit dem 18. Lebensjahr ausziehen, gilt die Rückzahlungsverpflichtung nicht.

(3) In begründeten Fällen kann von einer Rückzahlungsforderung der Stadt Cuxhaven ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 19.02.2020 in Kraft.

